

Präsidiumsbeschluss

Aus Anlass

wird für die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 6. April 2021 folgendes bestimmt:

A.

Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Es bearbeiten ab dem 6. April 2021:

1. Direktor des Amtsgerichts Holtmann:

- a) die in Ansehung der Wahl der Schöffen - mit Ausnahme der Jugendschöffen - dem Amtsgericht Viersen obliegenden Geschäfte
- b) alle Ablehnungsgesuche, in denen ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt wird
- c) die richterlichen Entscheidungen in Mahnsachen
- d) die Landwirtschaftssachen nebst der Rechtshilfesachen
- e) die Nachlasssachen mit den Buchstaben F – Z
- f) die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 - 3 FamFG mit den Endziffern 1 und 2 einschließlich der Rechtshilfesachen

Vertreter zu f): Richterin am Amtsgericht Schreiner

Vertreter im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Wefers

2. Richterin am Amtsgericht Wefers:

- a) die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht gemäß Ziffer I.5.a) von Richterin am Amtsgericht Lütke bearbeitet werden, und zwar

von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 4., 8., 11., 15., 20., 23. und 27. Sache

sowie den Bestand der Abt. 13 F mit den Buchstaben A,B,C,D,K,U. Bei Verfahren umgekehrten Rubrums zählt der Buchstabe des ältesten Verfahrens und zieht die anderen Verfahren in der Zuständigkeit nach sich.

- b) die Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz des Landes NRW

- c) die Nachlasssachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Buchstaben A-E

Vertreter zu a): Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies
Vertreter im Übrigen: Direktor des Amtsgerichts Holtmann

3. Richterin am Amtsgericht Ritvay:

die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht gemäß Ziffer I.5.a) von Richterin am Amtsgericht Lütke bearbeitet werden, und zwar

von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 3., 7., 10., 14., 19., 22. und 26. Sache

sowie den Bestand der Abt. 13 F mit den Buchstaben E,F,G,H,L,M. Bei Verfahren umgekehrten Rubrums zählt der Buchstabe des ältesten Verfahrens und zieht die anderen Verfahren in der Zuständigkeit nach sich.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Lütke

4. Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies

die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht gemäß Ziffer I.5.a) von Richterin am Amtsgericht Lütke bearbeitet werden, und zwar

von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 2., 6., 13., 18. und 25. Sache

sowie den Bestand der Abt. 13 F mit den Buchstaben I,J,O,P,R,S,T,V,W,Z.
Bei Verfahren umgekehrten Rubrums zählt der Buchstabe des ältesten Verfahrens und zieht die anderen Verfahren in der Zuständigkeit nach sich.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wefers

5. Richterin am Amtsgericht Lütke:

a) in ausschließlicher Zuständigkeit die Rechtshilfeverfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG und die Verfahren nach § 151 Nr. 7 FamFG ohne Anrechnung auf den Turnus

b) die sonstigen Sachen des Familiengerichts, und zwar

von je 29 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 1., 5., 9., 12., 16., 17., 21., 24., 28. und 29. Sache und die Adoptionssachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ritvay

6. Richterin am Amtsgericht Bödger:

a) die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Strafsachen einschließlich der Rechtshilfesachen

b) die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Vollstreckungssachen gem. § 85 Abs. 2, Abs. 4 JGG

c) die in Ansehung der Wahl der Jugendschöffen durch den Jugendrichter in Viersen vorzunehmenden Geschäfte (§ 35 JGG)

- d) die aus der Abteilung der Richterin am Amtsgericht Jakobs stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- e) die Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Jakobs als Zeugin benannt ist
- f) die Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Erzwingungshafthsachen und der Rechtshilfesachen
- g) die GS-Sachen einschließlich der Rechtshilfesachen
- h) die Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1 - 5
- i) ihren bis zum 31.12.2020 eingegangenen Bestand in Bußgeldsachen gegen Erwachsene
- j) die Anträge nach dem Polizeigesetz NRW
- k) die ab dem 06.04.2021 neu eingehenden Strafsachen der Abteilung 24 (Buchstaben B-H) gegen Erwachsene mit den Endziffern 0,1,2, jeweils mit der Bewährungsaufsicht einschließlich der Rechtshilfesachen

Vertreter zu d), e), h) und i): Richter Dr. Meurer

Vertreter im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Jakobs

7. Richterin am Amtsgericht Jakobs:

- a) die Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A, I - Z einschließlich der Bewährungsaufsicht und der Rechtshilfesachen nebst Bestand
- b) die aus der Abteilung von Richter Dr. Meurer stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- c) die Strafsachen, in denen Richter Dr. Meurer als Zeuge benannt ist
- d) die Privatklagesachen

Vertreter zu a) für die Buchstaben A, I-R: Richter Dr. Meurer

Vertreter im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Bödger

Weitere Vertreterin zu a) bis d) im Fall der Verhinderung eines Vertreters: Richterin Küttner

8. Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers:

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen und zwar von je 12 eingehenden Sachen die 9., 10., 11. und 12. Sache; der Turnus in Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen wird für Eingänge ab Beginn des 06.04.2021 in dem dann befindlichen Stadium mit der Maßgabe fortgesetzt, dass jeweils 4 von 12 Verfahren an die 3 am Turnus teilnehmenden Richter zu verteilen sind.
- b) die richterlichen Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz
- c) die Sachen des Vollstreckungsregisters I, II mit den Buchstaben L – Z einschließlich der Rechtshilfesachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Eckert

9. Richter am Amtsgericht Eckert:

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen und zwar von je 12 eingehenden Sachen die 1., 2., 3. und 4. Sache; der Turnus in Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen wird für Eingänge ab Beginn des 06.04.2021 in dem dann befindlichen Stadium mit der Maßgabe fortgesetzt, dass jeweils 4 von 12 Verfahren an die 3 am Turnus teilnehmenden Richter zu verteilen sind.
- b) die im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (4. Abschnitt der ZPO) erforderlichen Entscheidungen einschließlich der Rechtshilfesachen
- c) die Grundbuchsachen einschließlich der Rechtshilfesachen

Vertreter: Richter Rattay

10. Richter Rattay:

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen und zwar von je 12 eingehenden Sachen die 5., 6., 7. und 8. Sache einschließlich seines Bestandes der Abteilung 32 und des bisher von Richter Dr. Meurer bearbeiteten Bestandes der Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen; der Turnus in Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen wird für Eingänge ab Beginn des 06.04.2021 in dem dann befindlichen Stadium mit der Maßgabe fortgesetzt, dass jeweils 4 von 12 Verfahren an die 3 am Turnus teilnehmenden Richter zu verteilen sind.
- b) die Sachen den Vollstreckungsregisters I, II mit den Buchstaben A – K einschließlich der Rechtshilfesachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Ehlers

11. Richter Dr. Meurer:

- a) den bisherigen Bestand der Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben B – H (Abteilung 24) und die ab dem 06.04.2021 neu eingehenden Strafsachen der Abteilung 24 (Buchstaben B-H) gegen Erwachsene mit den Endziffern 3 - 9, jeweils mit der Bewährungsaufsicht einschließlich der Rechtshilfesachen
- b) die aus der Abteilung der Richterin am Amtsgericht Bödger stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- c) die Strafsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Bödger als Zeugin benannt ist
- d) die Bußgeldsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme des in die Zuständigkeit der Richterin am Amtsgericht Bödger fallenden Bestandes
- e) alle nicht ausdrücklich verteilten Sachen

Vertreter zu a), b) und c): Richterin am Amtsgericht Jakobs

Vertreter im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Bödger

12. Richterin am Amtsgericht Schreiner:

a) die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 - 3 FamFG mit den Endziffern 3 - 0 einschließlich der Rechtshilfesachen

a) die Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 6 – 0

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Holtmann

13.

Für die Bearbeitung der Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG mit Ausnahme der Gewahrsamsanträge nach § 35 PolG NRW ist an Werktagen auch während der regulären Dienstzeit die/der jeweils zum Eildienst eingeteilte Richter/in einschließlich der in dieser Zeit anfallenden Folgeentscheidungen (z.B. Aufhebungen, Verlängerungen oder (Nicht-)Abhilfeentscheidungen) zuständig.

II. Güterichter:

Die Aufgaben des Güterichters gemäß den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG nehmen wahr:

./.

B.**Allgemeine Bestimmungen****I. Verteilung nach Buchstaben:**

In den Sachen, in denen sich die Zuständigkeit nach den Buchstaben bestimmt, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Schuldners, des Antragsgegners, maßgebend. Bei mehreren in einer Antragschrift genannten Antragsgegnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend.

In Familien- und Familienstreitsachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Antragstellers maßgebend mit Ausnahme der Sorgerechtsverfahren von Amts wegen; bei diesen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes maßgebend.

Besteht der Name aus mehreren Wörtern, so ist der Name des ersten großgeschriebenen Wortes maßgebend. Akademische Grade gelten nicht als Bestandteil des Namens. Bei Gebietskörperschaften, Behörden, Kirchengemeinden, Sparkassen und Versorgungsunternehmen ist die in der Benennung dieser Stellen enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend. Bei Firmen ist der Familienname maßgebend. Enthält die Firma keinen Familiennamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben der Firma, wobei das die Gesellschaftsform kennzeichnende Hauptwort (z.B. „Aktiengesellschaft,, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung,„) außer Betracht bleibt.

Bei Insolvenzmassen ist der Name der Firma oder der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers entscheidend. Werden mehrere Schuldner, Antragsgegner, Beschuldigte oder Betroffene in Anspruch genommen oder beschuldigt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorausgehenden Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

In Strafsachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen maßgeblich.

Ist in einer Sache ein Verhandlungstermin durchgeführt worden, so bleibt der Richter für diese Sache zuständig.

Für die Zuständigkeit in den Strafsachen gegen Erwachsene ist im Strafbefehlsverfahren für den Stichtag maßgeblich der Eingang des Einspruchs bei Gericht, ansonsten der Eingang der Antragsschrift.

II. Für Zivilsachen gilt folgende Regelung:

Die Neueingänge werden durch Verteilung im Turnus verteilt.

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie neue Eingänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Geschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und nachweisbar in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt. Die Abteilungen tragen sodann die zugeteilten Einträge in das Register ein.

Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

III. Für Familiensachen gilt folgende Regelung:

1.

Es wird ein Eingangsbuch geführt, in welches die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stelle, die das Eingangsbuch führt, in fortlaufenden Nummern von 1 - 34 eingetragen werden. Auf die Nummer 34 folgt jeweils wieder die Nummer 1. Adoptionssachen werden unter die nächstfreie Nummer 1, 6, 9, 12, 15, 16, 20, 22, 26 oder 30 eingetragen.

2.

Bei gleichzeitig eingehenden Sachen gilt folgende Regelung:

Alle Eingänge mit dem gleichen Datum (Tageseingänge) gelten als gleichzeitig eingegangen. Sie werden in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Nachnamens auf der Antragsgegnerseite, bei mehreren Antragsgegnern nach dem alphabetisch vorrangigen Nachnamen eines Antragsgegners entsprechend dem Turnus zugeteilt.

3.

FH-Sachen werden in das Eingangsbuch für das allgemeine Register in Familiensachen eingetragen.

4.

a) Wenn Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, in die Zuständigkeit verschiedener Richter (Abteilungen) fallen würden, so ist derjenige Familienrichter (diejenige Abteilung) zuständig, der für die erste diesen Personenkreis betreffende Familiensache zuständig geworden ist. Die diesen Personenkreis betreffenden zeitlich später oder gleichzeitig eingehenden Sachen sind in das Eingangsbuch vor den übrigen Familiensachen an der nächsten bereiten, dem Richter zugewiesenen Nummer des Eingangsbuchs einzutragen. Die Eintragung der übrigen Familiensachen erfolgt alsdann bei den nächsten bereiten Nummern.

b) Der Vorrang gemäß Ziffer a) gilt nicht für Sachen, die vor dem 01.01.2016 durch eine Entscheidung abgeschlossen worden sind.

5.

Derselbe Personenkreis im Sinne von Ziffer 4a) liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten/Lebenspartner oder Kindeseltern oder deren Kinder betrifft.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe/Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten abgeschlossen hat.

IV. Für die Vertretung gilt folgende Regelung:

Jeder Richter ist in der Anlage I zu diesem Geschäftsverteilungsplan auf einer Fachgebietsliste und in der Anlage II auf einer allgemeinen Liste geführt.

Bei Verhinderung des festgelegten Vertreters ist der nächste nicht verhinderte Richter zuständig, der dem Vertreter in demselben Fachgebiet laut Liste im Alphabet folgt.

Sind alle Richter eines Fachgebietes verhindert, ist der nächste nicht verhinderte Richter zuständig, der dem ursprünglich zuständigen Richter auf der allgemeinen Liste im Alphabet folgt.

Auf den letzten Richter in der jeweiligen Liste folgt im Sinne obiger Regelung der jeweils erste aufgeführte Richter.

V. Richtlinien für die Güterichter:

Die Verteilung der Güterichterverfahren gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG auf die in A. II. bezeichneten Güterichter richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1.

Die Güterichterverfahren werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Güterichtergeschäftsstelle fortlaufend auf die Güterichter in aufsteigender Reihenfolge gemäß der Bezifferung in der Güterichterliste zu A.II. verteilt. Wenn dem letzten in der Güterichterliste genannten Güterichter eine Sache zugeteilt worden ist, erhält der erste in der Liste genannte Richter die nächste Sache.

2.

Ein Güterichter kann für ein Güterichterverfahren nicht zuständig werden, wenn er für den Streitfall zuständig ist oder als Vertreter des Streitrichters mit dem Fall durch eine Sachentscheidung vorbefasst war. An seine Stelle tritt der ihm in der Bezifferung in der Güterichterliste zu A.II. in aufsteigender Reihenfolge nachfolgende Güterichter.

3.

Wird ein Güterichter wegen der oben in Ziffer 2. genannten Regelung bei der Geschäftsverteilung der Güterichterverfahren übersprungen, so wird ihm die nächste eingehende Sache zugeteilt.

4.

Wer in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren vor Eingang einer Sache für die Partei oder eine Partei dieses Verfahrens als Güterichter tätig war, gilt für dieses Verfahren nicht als zuständiger Richter. In diesem Fall sind die Regelungen über die Stellvertretung entsprechend anzuwenden.

5.

Ein Güterichter wird durch den ihm in der Bezifferung gemäß der Güterichterliste zu A.II. in aufsteigender Reihenfolge nachfolgenden Güterichter vertreten. Der letzte in der Güterichterliste zu A.II. genannte Güterichter wird durch den ersten in der Güterichterliste zu A.II. genannten Güterichter vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch die Güterichter in aufsteigender Reihenfolge gemäß der Bezifferung in der Güterichterliste zu A.II. nach dem letzten in der Liste genannten Güterichter folgt wieder der erste in der Liste genannte Güterichter.

C.

Richterlicher Eildienst

Zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten wird der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst nach der AV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I D.3) von den Richtern wöchentlich beginnend jeweils mit montags 6.00 Uhr bis nachfolgend sonntags 21:00 Uhr gemäß der als Anlage III zum Präsidiumsbeschluss anliegenden Eildienstliste in der Form der Rufbereitschaft wahrgenommen.

Die Rufbereitschaft begründet keine Zuständigkeit an Werktagen in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr.

In diesem Zeitraum gilt allein die Zuständigkeit nach dem Präsidiumsbeschluss mit den allgemeinen Vertretungsregelungen. Maßgeblich ist hierbei die Möglichkeit der Kenntnismahme des mündlichen oder schriftlichen Antragseingangs durch den/die Richter/in.

An den Samstagen und Sonntagen, den Feiertagen und den dienstfreien Werktagen wird der Bereitschaftsdienst zusätzlich zwischen 11.00 Uhr und 11.30 Uhr an der Gerichtsstelle wahrgenommen.

Im Falle der Verhinderung des/der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richters/Richterin gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Bei geteilten Vertretungen ist der zuerst genannte Vertreter zuständig.

Viersen, den 30. März 2021

(Holtmann)

(Schreiner)

(Bödger)

(Dr. Ehlers)

Richter am Amtsgericht Eckert ist nicht im Dienst.